



2024/1422

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 332/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2024/1422]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 8 (Richtlinie 93/83/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32019 L 0789**: Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82)“
2. Nach Nummer 15 (Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:
„16. **32019 L 0789**: Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 3 Absatz 3 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- b) In Artikel 11 Absatz 1 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚7. Juni 2021‘ und ‚7. Juni 2023‘ durch die Wörter ‚am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ bzw. ‚zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
- c) In Artikel 11 Absatz 2 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚7. Juni 2021‘ und ‚7. Juni 2025‘ durch die Wörter ‚am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ bzw. ‚vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.
- d) In Artikel 12 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚7. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 332/2023 vom 8. Dezember 2023‘ ersetzt.“

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/789 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.